

# BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Ratsfraktion Erkrath

c/o Peter Martin

Friedrichstraße 16

40699 Erkrath

[www.facebook.com/gruene.erkath](http://www.facebook.com/gruene.erkath)

[www.gruene-erkath.de](http://www.gruene-erkath.de)



An den Vorsitzenden des  
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr  
Herr Helmut Rohden

Sehr geehrter Herr Rohden,

zur nächsten Sitzung des PIUV am 21. Januar 2015 bitten wir um die Aufnahme des Tagesordnungspunktes Radverkehrskonzept – falls nicht von der Verwaltung vorgesehen – und stellen dazu den folgenden Antrag.

### **Antrag:**

**1)** Der PIUV beschließt das von der Verwaltung eingereichte Maßnahmenkonzept mit folgenden Änderungen:

Auf folgenden Straßen, die heute allesamt als Tempo-30-Zonen ausgeschildert sind, ist die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht aufzuheben.

- Trills zwischen Schimmelbuschstraße und Schlickumer Weg
- Trills zwischen Wannemühle und L403
- Am Kleff/Wiesenstraße von Fußgängerbrücke bis Grünstraße
- Sandheider Straße Nord
- Willbecker Straße zwischen In den Birken und Haaner Straße
- Bergstraße zwischen Schimmelbuschstraße und Schmiedestraße

Auf folgenden Straßen ist durch eine geeignete Änderung der Beschilderung die Radwegebenutzungspflicht aufzuheben. Ein Benutzungsrecht kann weiterhin bestehen bleiben.

- Bahnstraße
- Schlüterstraße
- Rathelbecker Weg, Einmündung Schlüterstraße
- Kreuzstraße bergab zwischen Römerweg und Kirchstraße
- Mettmanner Straße Richtung Neandertal zwischen Autobahnbrücke A3 und Überweg Höhe Metzkauser Straße
- Bergische Alle zwischen Prof.-Sudhoff-Straße und Hochdahler Straße (so dass die Verbindung Hauptstraße <-> Hochdahler Straße wieder durchgängig auf der Straße möglich ist)

- Hochdahler Straße zwischen Bergische Allee und Schöne Aussicht, beidseitig; als Sofortmaßnahme bis zur im Maßnahmenkonzept vorgesehenen Sanierung der RVA
- Hochdahler Straße zwischen Schöne Aussicht und Kreuzstraße bergab Fahrtrichtung Erkrath
- Hauptstraße Ostteil zwischen Am Wildpark und Fuhlrottstraße
- Schimmelbuschstraße
- Gruitener Straße  
zusätzlich: Markierungslösung, insbesondere im Bereich Haaner Straße und S-Bahnhof Millrath
- Höhenweg zwischen Gruitener Straße und Eisenbahnbrücke
- Rankestraße
- Beckhauser Straße zwischen Karschhauser Straße und Sandheider Straße
- Sandheider Straße (Ring) Süd
- Sedentaler Str. zwischen Beckhauser Str. und Trills
- Bruchhauser Straße zwischen Kirchberg und L403
- Max-Planck-Straße zwischen Am Maiblümchen und L403  
ggf. Markierungslösung

Für folgende Straßen unterbreitet die Verwaltung geeignete Vorschläge (abschnittsweise z.B. Aufhebung der Benutzungspflicht, Sanierung der RVA) vor, die dann mit der Politik diskutiert werden:

- Haaner Straße
- Bergische Allee

Neu aufzunehmen in den Maßnahmenkatalog sind folgende Maßnahmen:

- Verbesserung Sicherheit Querung Morper Str. (L357) / Unterführung Regiobahn (Stadtgebiet Düsseldorf),
- Verbesserung Linksabbiegung von Bismarckstraße in den Bavierpark
- Entfernung oder Nichterneuerung Fahrbahnmarkierungen Gerhart-Hauptmann-Straße und Bismarckstraße

**2)** Der PIUV beauftragt die Verwaltung, eine Fahrradstellplatzsatzung auszuarbeiten. Diese soll vorsehen, dass bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten eine ausreichende Zahl von Fahrradabstellplätzen in angemessener Qualität errichtet werden muss.

### **Begründung:**

**1)** Die Radwegbenutzungspflicht und mit ihr der Zwang zur Nutzung ungeeigneter Radwege anstelle der Fahrbahn stellt heute in Erkrath für den/die geübte/n Radfahrer/in das größte Sicherheitsrisiko und Mobilitätshindernis dar. Diese Situation grundsätzlich zu verbessern sollte zentraler Punkt des Radverkehrskonzeptes sein. Der Arbeitskreis Radverkehr hatte in seiner Sitzung am 16.09.2014 leider feststellen müssen, dass der vorgelegte Maßnahmenplan dieses Thema nur am Rande berührt und hatte daher eine weitere Sitzung des AK beschlossen. Nach Rückfrage von Herrn Martin in der Sitzung des PIUV am 04.12.2014 teilte die Verwaltung mit, dass sie keine Sitzung einberufen werde und stattdessen das aus ihrer Sicht fertige Radverkehrskonzept dem PIUV in der Sitzung am 21.01.2015 vorstellen werde.

Mit ihrer Weigerung das zentrale Element zur Radverkehrsförderung überhaupt zu diskutieren stellt sich die Verwaltung nicht nur der Radverkehrsförderung in Erkrath aktiv entgegen, sondern kommt auch trotz mehrfacher Aufforderung im Arbeitskreis ihrer rechtlichen Verpflichtung nicht nach. Bezug nehmend auf die Urteile des BVerwG 2010, des VG Berlin 2003 und der StVO §49 Absatz 9, hat die Verwaltung die Radwegebenutzungspflicht an allen Straßen und Wegen, die mit StVO-Verkehrszeichen 237, 240, 241 ausgewiesen sind, zu überprüfen. Benutzungspflichten von Radverkehrsanlagen, die nicht zwingend erforderlich sind oder nicht den Ansprüchen der Radfahrerinnen und Radfahrer und Fußgängerinnen und Fußgänger entsprechen, sind aufzuheben.

Die Ausschilderung eines „kombinierten Fuß/Radweg“ bzw. eines „getrennten Fuß/Radweges“ ist innerorts nur in Ausnahmefällen erlaubt und bedarf zur Rechtfertigung besonderer Umstände. Schließlich ist ein Radfahrverbot auf der Fahrbahn ein massiver Eingriff in den fließenden Verkehr. So reicht z.B. der lapidare Hinweis auf viel Autoverkehr hierzu nicht aus. Eine maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h rechtfertigt ebenfalls kein Radfahrverbot auf der Fahrbahn.

Eine Begründung der Verwaltung zu der Aufrechterhaltung der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht auf den heutigen RVA liegt nicht vor.

In der AK-Sitzung vom 16.09.2014 hatte das beauftragte Verkehrsbüro noch einmal anschaulich auf die Gefahren auf dem Bürgersteig hingewiesen und auf die verschiedenen Möglichkeiten der sicheren Führung auf der Fahrbahn.

In Bezug auf Tempo 30-Zonen ergibt sich die Nichtzulässigkeit einer Radwegebenutzungspflicht unmittelbar aus § 45 Absatz 1c Satz 3 der StVO (2009). Demnach „darf eine Zonen-Anordnung nur Straßen ohne (...) benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.“

Viele Erkrather Radwege erfüllen (unabhängig von einem nicht begründbaren Radfahrverbot auf der Fahrbahn) noch nicht einmal die gesetzlichen Mindeststandards (z.B. Kreuzstraße) oder sind gar als Zweirichtungsradweg vorhanden, der schlimmsten aller möglichen (und leider in Erkrath vorherrschenden) Ausprägung eines Radweges.

Bündnis 90/Die Grünen akzeptieren die Radfahrerinnen und Radfahrer als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer/innen und sehen das wieder-zugänglich-machen des öffentlichen Straßenraumes für die Radfahrerinnen und Radfahrer als zentrales Element der Radverkehrsförderung an. Dies sollte unterstützt werden durch eine Abkehr von der derzeit rein autoorientierten und geschwindigkeitsfördernden Straßenraumgestaltung und wo sinnvoll auch durch die explizite Aufbringung von Radfahrstreifen oder Angebotsstreifen. Der Einsatz von straßenbegleitenden Radwegen ist vornehmlich außerorts zu sehen.

Die oben im Antrag genannten Änderungswünsche reflektieren die verkehrspolitisch gebotene und rechtlich notwendige Aufhebung der Benutzungspflichtanordnung und ersetzen diese durch ein Benutzungsrecht. Allen aufgeführten Straßen(abschnitten) ist gemein, dass geübte Radfahrerinnen und Radfahrer auf der Fahrbahn sehr viel schneller, sicherer und bequemer unterwegs sein können als auf den straßenbegleitenden Fuß-/Radwegen. (Der ADFC Erkrath unterhält eine sehr detaillierte Liste der zahlreichen Mängel dieser RVA.) Für Ungeübte bleibt aber gemäß unseres Antrages die Möglichkeit der Nutzung auch weiterhin bestehen. Dies trägt der Interessen der unterschiedlichen Nutzergruppen Rechnung.

Die Änderungswünsche beziehen sich auf die am 16.09.2014 vorgelegte, aktualisierte Version des Maßnahmenplanes, die einen Datumsvermerk vom 6.8.2014 hat. Wir gehen davon aus, dass diese Version dem PIUV am 21.01.2015 vorgelegt wird.

**2)** Voraussetzung für die Nutzung des Fahrrades ist es, dieses auch an den Quell- und Zielorten bequem und sicher abstellen zu können. Die gegenwärtige Infrastruktur ist diesbezüglich mangelhaft. Um zumindest für die Zukunft sicherzustellen, dass neue Infrastruktur fahrradfreundlich errichtet wird, wird eine Stellplatzsatzung erarbeitet, die als Anleitung und Mindeststandards für eine angemessene Anzahl und Qualität von Fahrradabstellanlagen, die nach Landesbauordnung gefordert sind, dient. Mustersatzungen gibt es beim ADFC oder bei der Aktionsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte und Gemeinden. Auch in Erkrath hat es vor über 15 Jahren unter Rot-Grün eine solche Satzung gegeben, die aber später von Schwarz-Gelb aus ideologischen Gründen wieder abgeschafft worden ist, und daher ihre positive Wirkung nicht entfalten konnte. Auch dieses Thema sollte gemäß AK-Beschluss auf der nächsten Sitzung des AK Radverkehrs im Rahmen des Radverkehrskonzeptes besprochen werden, zu der die Verwaltung allerdings nicht einberufen möchte (s.o.).

**3)** Zu guter letzt noch der Hinweis, dass neben der Unvollständigkeit des Maßnahmenkonzeptes (s.o.) auch die folgenden Bestandteile des Radverkehrskonzeptes dem AK weder vorgelegt, noch in diesem diskutiert wurde.

- E-Bike-Konzept
- Wegweisende Beschilderung
- Öffentlichkeits- und Kommunikationskonzept
- Erläuterungsbericht 40 Seiten

Mit freundlichen Grüßen

Marc Göckeritz

gez.  
Peter Martin